

Universität für Bodenkultur Wien

Studienplan für das Doktoratsstudium der Bodenkultur

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Bodenkultur erläßt auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (Universitäts-Studiengesetz -UniStG), BGBl. I NR. 48/1997 i.d.g.F. für das Doktoratsstudium der Bodenkultur folgenden Studienplan:

§ 1. Ziel des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium der Bodenkultur hat der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten der Bodenkultur zu dienen.

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist:

a.) der Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiums der Studienrichtungen

1. Forst- und Holzwirtschaft,
2. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,
3. Landschaftsplanung und Landschaftspflege,
4. Landwirtschaft oder
5. Lebensmittel- und Biotechnologie
6. sowie individuelle Diplomstudien mit Schwerpunkt an der Universität für Bodenkultur, oder

b.) der Abschluß eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in lit. a) genannten Diplomstudien gleichwertig ist, oder

c.) der erfolgreiche Abschluß eines durch Verordnung als fachlich einschlägig festgestellten inländischen Fachhochschul-Studienganges, oder

d.) der erfolgreiche Abschluß eines ausländischen Studiums, das einem fachlich einschlägigen, inländischen Fachhochschul-Studiengang gleichwertig ist.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

(3) Die Zulassung nach Abs. 1 lit. b.) und d.) von Absolventen ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen setzt den Nachweis der unmittelbaren Zulassung zum Doktoratsstudium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, voraus.

(4) Die Nachsicht von der Kenntnis der deutschen Sprache ist vom Rektor nach Anhörung des Vorsitzenden der Studienkommission zu erteilen, wenn diese Kenntnis

im Hinblick auf die Gestaltung des beabsichtigten Doktoratsstudium nicht erforderlich ist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch den Rektor der Universität für Bodenkultur Wien.

§ 3. Dauer und Gliederung

(1) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur umfaßt 4 Semester und wird nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(2) Erfolgt die Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 lit. c.) oder d.) so verlängert sich das Doktoratsstudium um 2 Semester.

§ 4. Rigorosum

Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

Der erste Teil ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, der zweite Teil in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen.

§ 5. Erster Teil des Rigorosums

(1) Im Rahmen des ersten Teiles des Rigorosums des Doktoratsstudiums der Bodenkultur sind von allen Studierenden Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 Semesterstunden zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen.

(2) Studierende, welche nach § 2 Abs. 1 lit. c.) und d.) zugelassen wurden, haben zusätzliche Prüfungen (Lehrveranstaltungsprüfungen) zu absolvieren; diese sind nicht Teil des Rigorosums. Der Umfang bzw. die Fachgebiete, denen diese Lehrveranstaltungen zugeordnet sein müssen, sind in der für den jeweiligen Fachhochschul- Studiengang geltenden Verordnung über Doktoratsstudien für Fachhochschul- Absolventen geregelt. Die Anmeldung zu den Prüfungen des ersten Teiles des Rigorosums setzt die positive Absolvierung dieser zusätzlichen Prüfungen voraus.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium nach Anhörung des Betreuers der Dissertation und des Studierenden festzulegen. Der Studierende ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

(4) Der Studierende ist berechtigt, zusätzlich zu den gem. Abs. 1- 3 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

(5) Die Anerkennung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 UniStG.

§ 6. Dissertation

(1) Die Dissertation ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Als Dissertation gelten auch mehrere in thematischem Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen.

(2) Das vom Studierenden vorzuschlagende Thema der Dissertation ist einem Fach zu entnehmen, welches an der Universität für Bodenkultur Wien durch einen Universitätslehrer mit *venia docendi* vertreten ist.

Der Studierende ist auch berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(4) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln des Institutes, so ist sie nur zulässig, wenn der Institutsvorstand über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen einen Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes bzw. wegen der Belastung der Ressourcen untersagt hat.

(5) Der Studierende hat das Thema und den Betreuer vor Beginn der Bearbeitung dem Studiendekan schriftlich bekanntzugeben.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studiendekan zur Begutachtung einzureichen. Für die Begutachtung wird auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 7- 9 UniStG verwiesen.

§ 7. Zweiter Teil des Rigorosums

(1) Die Anmeldung zum 2. Teil des Rigorosums setzt die positive Absolvierung der Prüfungen des ersten Teils des Rigorosums (der gemäß § 5 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen) sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.

(2) Der zweite Teil des Rigorosums ist eine kommissionelle Prüfung, die vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. Das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein Teilgebiet eines Faches, das vom Studiendekan nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu erstatten.

§ 8. Akademischer Grad

An die Absolventen des Doktoratsstudiums der Bodenkultur wird der akademische Grad "Doktor der Bodenkultur"/"Doktorin der Bodenkultur", lateinisch "Doctor rerum naturalium technicarum" abgekürzt "Dr.nat.techn." verliehen.

§ 9. Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Auf Bewerber um das Doktorat der Bodenkultur, die nach den Bestimmungen des AHStG zugelassen wurden, sind die bisher geltenden Bestimmungen bis zum Ende des Wintersemesters 2001/2002 weiter anzuwenden. Diese Studierenden haben das

Recht, sich durch schriftliche Erklärung diesem Studienplan zu unterwerfen; in diesem Fall gelten Bescheide nach § 3 des bisher geltenden Studienplanes als Bescheide nach § 5 Abs. 3 dieses Studienplanes.

Für die Studienkommission

Der Vorsitzende:

Ord. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Hubert STERBA e.h.